

Statuten

BENEVOL Schaffhausen Fachstelle für Freiwilligenarbeit

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „BENEVOL Schaffhausen“ besteht ein gemeinnütziger Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Art. 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und der Ausbau der Freiwilligenarbeit in Stadt und Kanton Schaffhausen. Zu diesem Zweck unterhält der Verein eine Fachstelle für Freiwilligenarbeit, die auch Freiwillige vermittelt und aus- und weiterbildet.

Art. 3 Zusammenarbeit

Der Verein kann mit Organisationen ähnlicher Zielsetzung sowie mit der öffentlichen Hand zusammenarbeiten und regionalen oder nationalen Dachverbänden mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung beitreten.

II Mitgliedschaft

Art. 4 Mitgliederkategorien

Mitglieder des Vereins sind

- a) die Träger
- c) Einzelmitglieder
- b) Kollektivmitglieder

Art. 5 Träger

Die Träger sind Institutionen, welche durch wesentliche Beiträge die Stelle für Freiwilligenarbeit mitfinanzieren und ideell unterstützen.

Träger sind zurzeit folgende Institutionen:

- die Evangelisch-Reformierte Kirche des Kantons Schaffhausen
- die Pro Senectute Schaffhausen
- die Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Schaffhausen
- das Rote Kreuz Schaffhausen

Art. 6 Einzelmitglieder

Natürliche Personen treten dem Verein als Einzelmitglieder bei.

Art. 7 Kollektivmitglieder

Kollektivmitglieder sind Vereine, öffentliche und private Körperschaften und juristische Personen

Art. 8 Aufnahme neuer Mitglieder

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt, aufgrund schriftlicher Anmeldungen, durch den Vorstand.

Neue Träger müssen zudem folgende Bedingungen erfüllen:

- Bereitschaft mit Freiwilligen zu arbeiten
- Anerkennung und Förderung der Freiwilligenarbeit
- aktive Mitarbeit im Vorstand
- Bereitschaft zur Zahlung eines Jahresbeitrags in einer mit dem Vorstand vereinbarten Mindesthöhe
- Die Aufnahme neuer Träger bedarf der Zustimmung der Mehrheit der bisherigen Träger (ohne Berücksichtigung ihrer Stimmkraft).

Art. 9 Austritt

Austritte erfolgen durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Sie werden auf Ende des Vereinsjahres wirksam. Mit dem Austritt erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Art. 10 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

III. Mitgliederbeiträge

Art. 11 Jahresbeiträge

Der jährliche Beitrag für Einzel- und Kollektivmitglieder wird durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

IV. Organisation

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle
- die Kontrollstelle

Art. 13 Die Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus, zusammen mit der vorgesehenen Traktandenliste einberufen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Begehren der Vereinsversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens 10 Mitgliedern (ohne Berücksichtigung ihrer Stimmkraft).

Die Träger bzw. ihre Delegierten haben je fünf Stimmen. Ist der jährliche Beitrag eines Trägers höher als Fr. 10'000.- haben die Delegierten je zehn Stimmen.

Die Einzel- und Kollektivmitglieder sind mit je einer Stimme stimmberechtigt.

Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Fünftel der Anwesenden eine schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangt.

Es entscheidet das einfache Mehr der Abstimmenden. Bei Stimmgleichheit fällt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Für Beschlüsse über die Auflösung des Vereins sowie den Ausschluss eines Mitglieds ist die Anwesenheit der Mehrheit der Trägerorganisationen erforderlich.

Art. 14 Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Statutenänderungen
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten

- Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle
- Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe
- Beschlussfassung über schriftlich begründete Anträge der Mitglieder, sofern sie spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht wurden.
- Beschlussfassung über alle vom Vorstand an sie überwiesenen Geschäfte
- Beschlussfassung über weitere, durch Statuten oder Gesetz der Vereinsversammlung vorbehaltene Geschäfte
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art. 15 Der Vorstand

Jeder Träger bestimmt je ein Mitglied des Vorstandes. Weitere Mitglieder des Vorstandes werden durch die Vereinsversammlung gewählt. Die Präsidentin bzw. der Präsident wird durch die Vereinsversammlung gewählt, wobei dies auch ein durch die Träger bestimmtes Vorstandsmitglied sein kann. Der Vorstand besteht – inklusive PräsidentIn und VizepräsidentIn – aus mindestens fünf Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre.

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin durch die Vereinsversammlung konstituiert sich der Vorstand selbst und legt die Art der Zeichnungsberechtigung für die Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung fest.

Der Verein wird immer mit Kollektivunterschrift zu zweien vertreten.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

Art. 16 Einberufung und Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand tritt auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten mindestens zweimal jährlich zusammen.

Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

Für Beschlussfassungen ist mindestens die Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit fällt der bzw. die Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand berät vorgängig alle Geschäfte, über die von der Vereinsversammlung Beschlüsse gefasst werden sollen. Er genehmigt Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget zuhanden der Vereinsversammlung.

Im Weiteren obliegen ihm alle Aufgaben der Vereinsführung, soweit sie nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind oder ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen wurden.

Er sorgt für eine angemessene Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Ziele des Vereins.

Er nimmt die Lobbyarbeit für den Verein wahr und bemüht sich um eine angemessene Ansprache potentieller Donatoren.

Er kann Ausschüsse bilden und für sich und die Geschäftsstelle ein Organisations- und Geschäftsreglement erlassen.

Der Vorstand entscheidet in folgenden Angelegenheiten abschliessend:

- a) Mindestbeiträge für neue Trägerschaftsmitglieder
- b) Antragstellung auf Aufnahme von neuen Trägern
- c) Anstellung, Pflichtenhefte, Entlassung von MitarbeiterInnen
- d) Genehmigung von Verträgen mit weitreichenden finanziellen Konsequenzen
- e) Einberufung der Vereinsversammlung

Art. 18 Die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus festangestellten MitarbeiterInnen, die den Betrieb der Stelle für Freiwilligenarbeit nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien leiten.

Die MitarbeiterInnen sind im Vorstand mit beratender Stimme und Antragsrecht vertreten.

Art. 19 Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft zuhanden der Vereinsversammlung die Jahresrechnung und erstattet schriftlich Bericht.

Die Kontrollstelle besteht aus zwei RechnungsrevisorInnen, die für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Sie müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Wiederwahlen sind zulässig.

V. Finanzen, Haftung, Geschäftsjahr

Art. 20 Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Beiträge der Trägerschaft
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Spenden und Beiträge
- d) Erträge aus Dienstleistungen an Dritte
- e) Kurs- und Vermittlungsgebühren
- f) Vermögenserträge

Art. 21 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

Art. 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

VI. Auflösung

Art. 23 Die Auflösung des Vereins kann jederzeit durch Beschluss der Vereinsversammlung mit dem dafür erforderlichen Präsenzquorum herbeigeführt werden.

Art. 24 Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vereinsvermögen einer Institution, die einen gleichartigen oder zumindest einen ähnlichen Zweck verfolgt, zu übergeben. Einzelheiten beschliesst die Vereinsversammlung mit einfachem Mehr.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 5. Dezember 1996 angenommen und sind auf den 1. Januar 1997 in Kraft getreten.

Die vorliegende Fassung der Statuten wurde an der Vereinsversammlung vom 21.06.2012 beschlossen. Sie gilt ab 21.06.2012.

Schaffhausen, 21.06.2012



Der Präsident
Erwin Gfeller



Die Vizepräsidentin
Sabine Dubach